

**Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Prichsenstadt
(GS/EWS)
vom 30.10.2020**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Prichsenstadt folgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt Prichsenstadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung im Stadtteil Bimbach Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

**§ 2
Schmutzwassergebühr**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,70 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Stadt Prichsenstadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³ pro Jahr als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 2 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 3 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d.h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

1. Befestigungsgrad:	100 % = 1,0	- Geneigte Dachflächen - Flachdächer
2. Befestigungsgrad:	90 % = 0,9	- Oberflächenbefestigungen ohne Fugen z.B. Schwarzdecken, Betonflächen - sonstige wasserundurchlässige Flächen
3. Befestigungsgrad:	60 % = 0,6	- Oberflächenbefestigungen mit Fugen z.B. Hofpflaster, Rasenfugenpflaster, Splittfugenpflaster
4. Befestigungsgrad:	35 % = 0,35	- Gründächer - wasserdurchlässige Befestigungen (Porenpflaster etc.) - wassergebundene Decken aus Kies, Splitt, Schlacke - Rasengittersteine

(3) Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z.B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an. Besteht ein

Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden ab einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ – bei der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr pro m³ Fassungsvermögen 16 m² bei Zisternen mit Brauchwassernutzung und bei Zisternen ohne Brauchwassernutzung pro m³ Fassungsvermögen 8 m² berücksichtigt und von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Prichsenstadt auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Absätzen (1) bis (4) maßgeblichen Flächen einzureichen. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Prichsenstadt mitzuteilen. Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Prichsenstadt die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,11 € pro m² pro Jahr.

§ 4 Gebühreinzuschläge

(1) Für Abwässer i.S.d. § 2 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30% übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 6 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber der in Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 05.04., 05.06., 05.08., 05.10. und 05.12. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Prichsenstadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 8

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Prichsenstadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2014 (Prichsenstädter Nachrichten Nr. 43/2014 vom 25.10.2014) außer Kraft.“

Prichsenstadt, 23.11.2020

STADT PRICHSENSTADT

S c h l e h r
1. Bürgermeister